

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 210 -

Nr. 40

Dingolfing, 06. November

2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Amtliche Bekanntmachung: bei einer regional erhöhten Belastung nach § 17a der 14. BayIfSMV im Landkreis Dingolfing-Landau

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Amtliche Bekanntmachung: bei einer regional erhöhten Belastung nach § 17a der 14. BayIfSMV im Landkreis Dingolfing-Landau

Auf der Grundlage des § 17 a der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021 in der Fassung vom 05.11.2021 wird amtlich bekanntgemacht,

dass im Leitstellenbereich Landshut, dem der Landkreis Dingolfing-Landau angehört, nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters die Belegung der verfügbaren Intensivbetten bei mindestens 80% liegt (DIVI-Intensivregister 06.11.2021: 87,30%)

und zugleich

im Gebietsbereich des Landratsamtes Dingolfing-Landau die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte 7-Tages-Inzidenz (Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) über einen Wert von 300 liegt (RKI: 06.11.2021: 583,10)

Aufgrund der überschrittenen Grenzwerte gelten daher im Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau **ab 07.11.2021, 0:00 Uhr** die Regelungen des § 17 Satz 2 der 14. BayIfSMV.

Dies sind folgende Regelungen:

1. Es gilt die Pflicht zum Tragen von FFP-2 Masken.
2. In der Schule ist in den Jahrgangsstufen 1-4 eine Stoffmaske ausreichend, Kinder und Jugendliche müssen mindestens eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
3. Wo bisher die 3 G Regelung gültig war, gilt 2 G: Zugang haben Besucher, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In Innenräumen entfallen dann Maskenpflicht, Abstandsgebot und etwaige Personenobergrenzen.
Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige dieser Betriebe und Veranstaltungen, die weder geimpft noch getestet sind, müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen PCR-Test verfügen.
4. In der Gastronomie, in Beherbergungsbetrieben und bei Anbietern körpernaher Dienstleistungen (ausgenommen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen) gilt 3 G-Plus: der Zugang ist mit einem negativen PCR-Test möglich, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.
5. In Hochschulen, bei außerschulischen Bildungsangeboten, Angeboten der beruflichen Ausfort- und Weiterbildung, in Bibliotheken und Archiven gilt 3 G: Der Zugang ist auch mit negativem Schnelltest möglich.
6. 3 G am Arbeitsplatz: In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten müssen alle Beschäftigten, die nicht immunisiert (geimpft, genesen) sind und während ihrer Arbeit Kontakt mit anderen Personen (Kunden, Beschäftigte, sonstige Personen) haben, zwei Mal pro Woche über einen aktuellen Schnelltest verfügen. Davon ausgenommen sind Handel und ÖPNV.

Nr. 40

Dingolfing, 06. November

2021

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung vom 02.11.2021 zur Anordnung von weitergehenden Anordnungen bei deutlich erhöhter 7-Tage-Inzidenz gilt weiterhin fort.
2. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen sowie die inzidenzunabhängigen Vorgaben der 14. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung fort.

Dingolfing, 06.11.2021
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat